

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteiverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45  
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	29. GEZ 90
Datum:	29. MRZ. 1990
Verteilt	30.3.90 710

LAD-VD-9121/125

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 • Durchwahl

Datum

35.401/3-2/90

Dr. Grüner

2152

27. März 1990

Betrifft

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 13 (§ 4b):

Nach dieser Bestimmung soll die Beschäftigungsbewilligung bei erstmaliger Beschäftigung des beantragten Ausländers nur dann erteilt werden dürfen, wenn das Angebot der offenen Stellen das entsprechende Angebot an Arbeitslosen erheblich überwiegt; oder dann, wenn zwischen den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Einvernehmen herrscht. Die letztgenannte Voraussetzung scheint allerdings dem Art. 18 B-VG zu widersprechen, zumal sie den Vollzugsakt von der Behörde wegverlagert und ihn von einer - durch keine gesetzlichen Voraussetzungen determinierten - (willkürlichen) Entscheidung der Sozialpartner abhängig macht.

2. Zu Art. I Z. 23 (§ 15 Abs. 1 Z. 3):

In der Textgegenüberstellung müßte nach der Wortfolge "fünf Jahre" das Wort "rechtmäßig" eingefügt werden.

3. Zu Art. I Z. 40 (§ 28a):

Durch diese Bestimmung wird es dem Landesarbeitsamt künftig ermöglicht, Kenntnis über den Inhalt eines Verwaltungsstrafverfahrens zu erlangen. Ungeregt bleibt allerdings die Parteistellung der Arbeitsämter, von denen in der Regel die Anzeigen erstattet werden. Eine solche Regelung sollte insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Z. 4 überdacht werden.

4. Zu Art. I Z. 41 (§ 30):

Die (weitere) Beschäftigung von Ausländern trotz Untersagung sollte unter eine strengere Strafdrohung gestellt werden.

5. Da im Ausländerbeschäftigungsgesetz keine besondere Bestimmung über die Verfolgungsverjährung enthalten ist, gilt gemäß § 31 VStG 1950 die Frist von sechs Monaten. Die Praxis hat gezeigt, daß die Feststellung des Täters ein umfangreiches und zeitaufwendiges Ermittlungsverfahren erfordert. Der Verantwortliche kann oft erst anhand der Rechtfertigungen im Berufungsverfahren festgestellt werden. Nach der Einstellung des Strafverfahrens ist die Verfolgung des tatsächlichen Täters wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung oft nicht mehr möglich. Es wird daher angeregt, die Frist für die Verfolgungsverjährung mit einem Jahr festzusetzen.

6. Abgesehen von diesen Überlegungen darf die NÖ Landesregierung auf die im Landtag von Niederösterreich am 25. Jänner 1990 einstimmig beschlossene Resolution über die Situation der Flüchtlinge in Niederösterreich, Ltg.-177/A-1/28 hinweisen. Darin wird zunächst auf den verstärkten Zustrom von Menschen aus den osteuropäischen Staaten nach Österreich hingewiesen. Das Ausmaß und die besondere Konzentration der Flüchtlinge im Osten Österreichs führt insbesondere in Niederösterreich zu zahlreichen Problemen (von den derzeit etwa 14.000 Flüchtlingen in Österreich hält sich rund die Hälfte in Niederösterreich und rund ein Viertel im Verwaltungsbezirk Baden auf).

- 3 -

Wie auch die Ereignisse in den letzten Tagen gezeigt haben, ist das Flüchtlingslager in Traiskirchen hoffnungslos überfüllt, sodaß diese für Flüchtlinge unerträgliche Situation auch für die ortsansässige Bevölkerung zu vielfältigen Belästigungen führt.

Die zur Zeit herrschende gute Konjunktur würde nun eine Beschäftigung der Flüchtlinge durchaus erlauben. Die derzeitige Rechtslage gestattet jedoch die Erteilung von Arbeitsbewilligungen nicht einmal bis zur Erledigung des Asylverfahrens, sondern ermöglicht lediglich tageweise legale Arbeitseinsätze, etwa als Helfer in der Landwirtschaft. Resultat dieser Rechtslage ist ein Ausweichen der Arbeitssuchenden und der Arbeitgeber auf den illegalen Arbeitsmarkt. Damit entfällt für die Flüchtlinge jedoch der soziale Schutz und es entgehen dem österreichischen Staat Steuern und Sozialabgaben. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sollte nun gerade für eine Lösung dieser Probleme sorgen und nicht noch stärkere Restriktionen für beschäftigungswillige Ausländer vorsehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

LAD-VD-9121/125

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

